

lagendatenblatt ausfüllt und die erstmalige gesetzliche Überprüfung durchführt. Für die Abnahme des Anschlusses an eine Abgasanlage ist der/die zuständige ÖZR Rauchfangkehrer/in zu beauftragen. Diese/r stellt den Kaminbefund aus und kann auch die gesetzliche erstmalige Überprüfung durchführen, sofern noch nicht geschehen. Das Anlagendatenblatt und der Kaminbefund sind der Gemeinde vom Betreiber/von der Betreiberin zur Vorschreibung der Gebühren vorzulegen.



Bestimmte Heizungsanlagen bedürfen auch einer wiederkehrenden Überprüfung, abhängig von der Art der Befuerung und der Höhe der Leistung. Für weitere Informationen wenden Sie sich am besten ebenfalls an die Professionistin / den Professionisten Ihres Vertrauens.

Wo finde ich die Formulare?

Im Formularservice Burgenland → Formulare → Unterpunkt Umwelt und Natur → Heizungsanlagen und Klimaanlage bzw. unter <https://apps.bgld.gv.at/>



Wer unterstützt beim Ausfüllen der Formulare?

Ihr erster Ansprechpartner ist jene Person, welche die Heizungs- oder Klimaanlage eingebaut oder wesentlich geändert hat, hilfsweise ein/e Prüfberechtigte/r, welche/r die erstmalige Überprüfung durchführt. Für diese Überprüfung fällt ein Überprüfungsentgelt an (je nach Art der Anlage und Dauer der Prüfung).



Wann benötige ich einen Kaminbefund?

Wie schon bisher wird ein Kaminbefund bei sämtlichen fanggebundenen Feuerstätten, also Heizungen mit notwendigem Anschluss an eine Abgasanlage, benötigt. Diesen erstellt wie bisher schon Ihr/e zuständig/e ÖZR-Rauchfangkehrer/in, welche/r auch die Aufgaben der Überwachungsstelle (Einsichtnahme in das Prüfbuch, Eingabe in die Heizungsanlagen-datenbank, wiederkehrende Überprüfungen etc.) für Sie übernimmt.

Herausgeber, Kontakt und weitergehende Information:
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung,
Agrarwesen und Naturschutz
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt
Telefon: +43 (0) 57-600-0, Telefax: +43 (0) 57-600/2817
Email: post.a4-luft@bgld.gv.at
Web: <https://www.burgenland.at/>
Layout: grafik&design anton schlögl, Bilder: Adobe Stock



Wegweiser für Neuerrichtung,
wesentliche Änderung und Überprüfung
von Heizungs- und Klimaanlage:



- Burgenländisches Heizungs- und Klimaanlagengesetz (Bgl. HKG)
- Burgenländische Heizungs- und Klimaanlagenverordnung 2019 (Bgl. HK-VO 2019)

VORWORT



Mag.^a Astrid Eisenkopf

Landesrätin

„Nicht nur zur Umsetzung gesetzlicher und europarechtlicher Vorgaben, sondern vor allem zur Sicherung der Luftreinhaltung und damit zur Leistung eines effektiven Beitrages zum Klimaschutz wurde das Heizungs- und Klimaanlagenrecht im Burgenland auf den neuesten Stand gebracht.“

Wozu ein neues Gesetz?

Gemeinden müssen über Standorte und Arten von Heizungs- und Klimaanlagen Bescheid wissen. Die Sicherheit, Funktionsfähigkeit und energieeffiziente Nutzung derartiger Anlagen soll durch erstmalige und wiederkehrende Abgasüberprüfungen gewährleistet sein. Dies schont langfristig nicht nur die Geldbörse der Betreiber/innen sondern fördert auch Umwelt- und Klimaschutz.

Was sind die wesentlichen Neuerungen für Anlagenbetreiber/innen?

- Ölheizungen sowie Kohle/Koks-Heizungen sind in Neubewilligten Gebäuden ab 1.1.2020 verboten
- Neue Formulare (allen voran das Anlagen-datenblatt zur Erfassung neuer oder wesentlich geänderter Feuerungs- und Klimaanlagen sowie deren jeweils zugehörigen Prüfberichte)
- Neue Liste der Prüfberechtigten (zu finden unter www.burgenland.at/luft im Unterpunkt Heizungs- und Klimaanlagenrecht)
- Nur zugelassene und typengeprüfte Feuerungsanlagen dürfen errichtet und eingebaut werden und sind unabhängig von der Nennleistung zu erfassen
- geringere Verwaltungsgebühren
- Einführung einer Heizungs- und Klimaanlagendatenbank zur schrittweisen Erfassung aller Anlagen

Welche Heizungsanlagen sind erfasst?

Alle neu errichteten oder wesentlich geänderten Kleinf Feuerungsanlagen, Feuerungsanlagen, Heizkessel und Heizungsanlagen, Raumheizgeräte, Zentralheizgeräte, Klimaanlagen, mittelgroße Feuerungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Gasturbinen sowie nicht fanggebundene gasbetriebene Außenwandfeuerstätten und Brennwertgeräte (auch z.B. Kamin- oder Schwedenöfen oder mit Holz betriebene Herde etc.) und zwar unabhängig von der jeweiligen Brennstoffwärmeleistung.



Welche Klimaanlagen sind erfasst?

Wie schon bisher sind lediglich Klimaanlagen mit einer Leistung von mehr als 12 kW erfasst.

Wer ist Behörde nach dem Bgld. HKG?

Die jeweilige Gemeinde, in welcher sich die Heizungs- oder Klimaanlage befindet (für Heizungsanlagen über 1 MW die Bezirksverwaltungsbehörde).

Was sind die Pflichten des Betreibers / der Betreiberin?

Über JEDE neu errichtete oder wesentlich geänderte Heizungsanlage ist unabhängig von der Leistung und über jede Klimaanlage mit mehr als 12 kW ist ein **Anlagendatenblatt** vollständig auszufüllen. Das Original hat der/die Betreiber/in der Gemeinde vorzulegen, welche eine Gebühr von derzeit EUR 14,30 vorschreibt (sofern Beilagen vorzulegen sind kann die Gebühr geringfügig höher sein) und sich eine Ausfertigung (Kopie) behält. Das Original ver-

bleibt im Prüfbuch für Heizungsanlagen (Formular 2.1) bzw. Klimaanlagen (Formular 4.1) beim Betreiber/der Betreiberin.

Heizungs- und Klimaanlagen sind jedenfalls einer erstmaligen gesetzlichen Überprüfung binnen 4 Wochen ab Errichtung zu unterziehen. Hiefür beauftragen Sie eine/n Prüfberechtigte/n - das kann sein etwa eine/n konzessionierte/n Installateur/in, Hafner/in, Rauchfangkehrer/in oder Kälteanlagentechniker/in. Diese/r hat bei der Prüfung festzustellen, ob die gesetzlichen Mindestvorgaben für das Inverkehrbringen eingehalten wurden, die Abgasgrenzwerte nicht überschritten und sämtliche Bestimmungen des Bgld. HKG und der HK-VO 2019 eingehalten werden.



Beispiel:

Wer einen Kaminofen im Baumarkt erwirbt, hat sich für den Einbau an eine/n Prüfberechtigte/n zu wenden, welche/r idealerweise gleich das An-